



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2020

## Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 10.05.2020

### Care-Arbeit in Hessen

und

### Antwort

Minister für Soziales und Integration

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Für die Aufgaben rund um Haushalt, Kinder und Pflege hat sich inzwischen der Begriff Care-Arbeit etabliert. 24,5 Stunden pro Woche arbeiten die Deutschen im Schnitt unbezahlt, nur 20,5 Stunden entfallen auf bezahlte Tätigkeiten, mitberechnet sind Rentner, Studierende – und Hausfrauen. Diese Arbeit, für die es keine Entlohnung gibt, wird vorrangig von Frauen erledigt.

Ca. 300.000 Betreuungskräfte aus dem Ausland helfen in deutschen Haushalten insbesondere auch in der Care-Arbeit aus. Gerade das Entsende-Modell ist hierbei oftmals gängige Praxis: Eine Familie schließt einen Vertrag mit einer deutschen Vermittlungsagentur und einer ausländischen Betreuungsagentur.

#### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Care- oder Sorgearbeit beschreibt nach gängiger Definition die Tätigkeiten des Sorgens und Sikkümmerns. Unter diese Fürsorgeleistungen und Betreuungsleistungen fallen Aufgaben rund um Haushalt, Kinder und Pflege. Bislang werden diese Arbeiten überwiegend von Frauen geleistet, oft als unbezahlte Hausarbeit. Die Care-Arbeiten werden als gesellschaftlich notwendig und selbstverständlich angesehen. Mit dem Wandel der Geschlechterordnung, bsw. der steigenden Berufstätigkeit von Frauen, werden nun auch Hausarbeit, Sorge und Fürsorge neu verteilt. Diese Neuverteilung erfolgt jedoch weiterhin überwiegend zwischen Frauen. Mittlerweile jedoch bedienen auch Migrantinnen aus ärmeren Ländern die Nachfrage nach Care-Arbeit in wohlhabenderen Ländern.

Die Vorbemerkungen der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen sind in Hessen in der Sorgearbeit (Hausarbeit, Gesundheit, Pflege, Assistenz, Erziehung, Bildung, Wohnen und Sexarbeit) aktiv?  
Bitte nach Geschlecht und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufschlüsseln.

Zur Anzahl der in den genannten Bereichen in Hessen tätigen Menschen liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass es sich bei Sexarbeit nicht um Sorgearbeit, sondern um eine Dienstleistung handelt. Gesetzlich wird die Sexarbeit nach § 2 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz wie folgt definiert: "Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt." Aufgrund dessen werden Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in der Beantwortung der Frage nicht erfasst.

Innerhalb eines verbreiteten Diskurses zu diesem Thema gibt es auch eine Positionierung, die die sogenannte Sexarbeit (Prostitution) in den Kontext von Care- und Sorgearbeit stellt, aufgrund bestimmter Parallelen zu (weiblicher) Armut, Migration, Nichtanwendung von Arbeitsrecht und unzureichender Bezahlung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine allgemein anerkannte oder wissenschaftlich etablierte Position.

Frage 2. Inwiefern erhalten Menschen, die in Hessen in der Sorgearbeit tätig, ein Entgelt oder eine Aufwandsentschädigung?  
Bitte Entgelt/Aufwandsentschädigung in Stundenlohn und nach den obengenannten Branchen der Sorgearbeit aufschlüsseln.

Angaben zur Aufschlüsselung der Entgelte bzw. der Aufwandsentschädigungen in Stundenlöhne nach Branchen der Sorgearbeit liegen nicht vor. Die Frage wird daher wie folgt beantwortet:

Durch das Pflegegeld erfahren Personen, die in der Sorgearbeit tätig sind, in gewisser Weise eine finanzielle Anerkennung. Allerdings wird die Leistung der Pflegekasse nicht direkt an die Pflegeperson, sondern an die pflegebedürftige Person gezahlt. Diese kann das Geld als Anerkennung für die Unterstützung oder Entschädigung für die aufgewendete Zeit an die in der Sorgearbeit tätige Person weitergeben. Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat:

- 316 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
- 545 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,
- 728 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
- 901 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

Im Gegensatz zum Pflegegeld wird das Pflegeunterstützungsgeld direkt an die Pflegeperson gezahlt. Anspruch auf diese Unterstützungsleistung haben Beschäftigte bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz, wenn sie für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Krankengeld oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes beanspruchen können. Aufgrund der besonderen Umstände durch die aktuelle COVID-19-Lage beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, pflegende Angehörige noch besser zu unterstützen. In Kürze soll eine Regelung in Kraft treten, wonach das Pflegeunterstützungsgeld bis zum 30. September 2020 auch ohne das Vorliegen einer akuten Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) gezahlt werden kann, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Darüber hinaus soll das Pflegeunterstützungsgeld dann nicht mehr bis zu zehn, sondern bis zu zwanzig Tage lang gezahlt werden können.

Seit dem 1. Januar 2017 gilt außerdem: Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt, hat als Pflegeperson Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung. Hierbei handelt es sich um Leistungen in Bezug auf die Rentenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Beispielsweise zahlt die Pflegeversicherung für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Die Beiträge werden bis zum Bezug einer Vollrente wegen Alters und Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Auch bei Bezug einer Teilrente können Beiträge gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart (nur Pflegegeldbezug, Bezug der Kombinationsleistung oder voller Bezug der ambulanten Pflegesachleistungen).

Für Pflegepersonen in Hessen zahlt die Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge zwischen 111,97 € und 592,41 € monatlich. Die Pflegepersonen werden so gestellt, als würden sie ein Arbeitsentgelt zwischen 601,97 € und 3.185 € monatlich erhalten. Durchschnittlich ergibt ein Jahr Pflegetätigkeit so einen monatlichen Rentenanspruch zwischen 5,89 € und 31,15 €.

Der durch das Deutsche Zentrum für Altersfragen veröffentlichte Länderbericht zum Deutschen Freiwilligensurvey 2014 (veröffentlicht im September 2016 – die Ergebnisse des Fünften Freiwilligensurveys werden erst Ende des Jahres 2020 veröffentlicht) für Hessen weist darauf hin, dass sich "knapp über 30 % der freiwillig Engagierten in Hessen ... in ihrer freiwilligen Tätigkeit jeweils Familien oder älteren Menschen (widmen). Die anderen Zielgruppen freiwilligen Engagements wie finanziell oder sozial schlechter gestellte Menschen oder auch Menschen mit Migrationshintergrund werden deutlich seltener genannt." Es kann somit davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl von freiwillig Engagierten "in der Sorgearbeit" engagiert ist. Eine tieferegehende Analyse, auf deren Grundlage Beiträge zu den einzelnen Fragen möglich wären, erfolgt im Bericht nicht.

Der Mindestlohn beträgt in der Pflegebranche seit 1. Januar 2020 11,35 € (Quelle: BMAS, Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes). Für alle anderen Branchen gilt der allgemeine Mindestlohn von 9,35 €.

- Frage 3. Wie viele ausländische Pflegekräfte sind in Hessen in Privathaushalten zur Erledigung von Care-Arbeit durch Verträge mit welchen deutschen Vermittlungsagenturen und welchen ausländischen Betreuungsagenturen angestellt?
- Frage 4. Wie sieht die durchschnittliche Arbeitszeit von Personen aus, die in der Care-Arbeit beschäftigt sind?  
Bitte nach den oben genannten Branchen der Sorgearbeit aufschlüsseln.

Zu den Fragen 3 bis 4 liegen keine Beschäftigungsstatistiken und Erhebungen vor.

- Frage 5. Über welchen beruflichen Abschluss verfügen Menschen, die in der Care-Arbeit tätig sind?

Für den pflegerischen Versorgungsbereich und den therapeutischen Versorgungsbereich sind die Qualifikationsanforderungen an die durchführenden Personen in den Leistungsgesetzen (Sozialgesetzbuch (SGB) V Krankenhaus, häusliche Krankenpflege, SGB XI ambulante und stationäre Altenpflege) sowie in der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungsleistungen und Pflegeleistungen (HGBP) geregelt.

Nach SGB XI sind Pflegeleistungen grundsätzlich durch dreijährig ausgebildete Fachkräfte durchzuführen. Delegierbare Leistungen können unter der Verantwortung der Fachkraft von angeleiteten Hilfskräften durchgeführt werden (z.B. Grundpflege). In Hessen dürfen einjährig ausgebildete staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferinnen oder Krankenpflegehelfer in der ambulanten und stationären Langzeitversorgung bzw. der Versorgung im Krankenhaus oder in der häuslichen Krankenpflege einfache behandlungspflegerische Maßnahmen unter der Verantwortung der Fachkraft selbständig durchführen (z.B. Thrombosestrümpfe anziehen).

50 % der insgesamt in der stationären Altenpflege eingesetzten Pflegekräfte müssen in Hessen einen Fachkraftabschluss haben.

In Bezug auf die osteuropäischen Pflegehilfskräfte (Entsenderichtlinie) liegen keine Informationen zur Anzahl der in Hessen über Agenturen vermittelten/beschäftigten Care-Arbeiterinnen und Arbeiter vor. Für diese Kräfte, die von den Pflegebedürftigen in Privathaushalten beschäftigt werden, bestehen keine staatlicherseits oder sich aus den Leistungsgesetzen ergebenden formalen Qualifikationsanforderungen. Die Kräfte dürfen nur Tätigkeiten ausüben, die im Bereich der Unterstützung, Betreuung und Hauswirtschaft liegen, aber keine delegierbaren Pflegeleistungen oder einfache behandlungspflegerische Maßnahmen. Welche Qualifikationen die meist osteuropäischen Frauen in diesen privatwirtschaftlichen oder über Agenturen laufenden Arbeitsverhältnissen aufweisen, wird nicht erfasst.

Für selbst organisierte Pflege im Rahmen des Pflegegeldes, die häufig durch Angehörige ausgeführt wird, gibt es keine beruflichen Qualifikationserfordernisse und keine Erfassung der Pflegenden.

Kenntnisse vermitteln die Pflegekurse nach § 45, § 53c SGB XI und die verpflichtende Beratung nach § 37 Abs. 3, Abs. 6 SGB XI.

- Frage 6. Wie stellt die hessische Landesregierung sicher, dass nicht qualifizierte Betreuungspersonen keine Aufgaben übernehmen, die von einer medizinisch ausgebildeten Fachkraft übernommen werden müssten?

Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit durch nicht qualifiziertes Betreuungspersonal, die medizinischem Fachpersonal vorbehalten sind, unterfallen als Körperverletzung der Strafbarkeit nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 223 Abs. 2 StGB ist auch der Versuch strafbar.

Auch hierüber informieren die verpflichtende Beratung nach § 37 Abs. 3, Abs. 6 SGB XI und die Pflegekurse nach § 45, § 53c SGB XI.

- Frage 7. Wie wird sichergestellt, dass die Interessen von sorgeleistenden Personen vertreten werden?

Die Hessische Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung der Care-Arbeit, insbesondere in der Pflege, bewusst und berücksichtigt dies bei ihren Maßnahmen.

Vorauszuschicken ist indes, dass die grundlegenden Bedingungen für Care-Arbeit, insbesondere in der Pflege, durch Bundesgesetz (SGB XI) geregelt werden und das Land nur begrenzte Einflussmöglichkeiten besitzt.

Die Leistungen in der pflegerischen häuslichen Care-Arbeit werden meist von Familienangehörigen erbracht, die in die häusliche Gemeinschaft eingebunden sind und deren Tätigkeit ausdrücklich als Teil des solidarischen Handelns in unserer Gesellschaft von der Hessischen Landesregierung anerkannt wird. Insoweit werden Interessen innerhalb der häuslichen Gemeinschaft Familie oder Partnerschaft ausgehandelt und ausgeglichen werden.

Die verpflichtende Beratung nach § 37 Abs. 3, Abs. 6 SGB XI und die Pflegekurse nach § 45, § 53c SGB XI tragen ebenso wie die Kontrollbesuche des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Vermeidung oder Feststellung einer Überlastung der Pflegepersonen bei.

Die Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Löhne, Arbeitszeit etc.) wird für hauptberufliche Pflegekräfte von den Gewerkschaften übernommen. Im Bereich der Pflegeberufe mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Trägern sind darüber hinaus kirchliche Interessenvertretungen von Bedeutung.

Im Übrigen gelten das Betriebsverfassungsgesetz oder bei Vorliegen der Voraussetzungen die arbeitsrechtlichen Regelungen für Mitarbeiter der Kirchen und kirchennaher Organisationen.

Die Arbeitsbedingungen der privat oder über Agenturen selbst organisierten ausländischen Pflegekräfte unterliegen der deutschen Gesetzgebung und Verordnungsgebung zum Arbeitsrecht.

Zum Mindestlohn wird auf die Antwort auf Frage 2 Bezug genommen.

Weitere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Antwort auf Frage 8.

Darüber hinaus unternehmen unterschiedliche Berufsverbände erhebliche Anstrengungen für eine verbesserte gesellschaftliche Anerkennung von Pflegearbeit. Dieses Ziel wird durch die Hessische Landesregierung ausdrücklich unterstützt.

Frage 8. Wie wird sichergestellt, dass insbesondere Betreuungskräfte aus dem (EU-)Ausland sozialversichert sind, einen deutschen Mindestlohn erhalten und die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschritten wird?

Im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Anmeldung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) sowie zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verpflichtet.

In Bezug auf die Zahlung des Sozialversicherungsbeitrags gelten grundsätzlich die §§ 28h f. SGB IV, die vorsehen, dass im Regelfall die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fungieren.

Die Einzugsstellen entscheiden über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung und überwachen die Einreichung des Beitragsnachweises sowie die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen (§ 28 h Abs.1 und 2 Sozialgesetzbuch – SGB – IV).

Zu beachten ist, dass je nach Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses, z.B. bei einem Arbeitgeber im EU-Ausland, aufgrund von Sozialversicherungsabkommen Betreuungskräfte aus dem EU-Ausland auch bei einer Beschäftigung in Deutschland weiterhin in ihrem Heimatland krankenversichert sein können. Diesbezüglich informiert die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, im Falle von Fragen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie bereits in Deutschland befindliche Care-Arbeiterinnen und Care-Arbeiter.

Die Arbeitsschutzbehörden in den Regierungspräsidien in Hessen überwachen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes grundsätzlich für alle Beschäftigten in Hessen. In Bezug auf die angesprochenen Betreuungskräfte erfolgt dies dann, wenn mögliche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz durch Anfragen, Beschwerden oder andere von Amts wegen zur Kenntnis gelangte Informationen bekannt werden.

Für Kontrollen ist grundsätzlich der Bund zuständig. Sie werden durch die Zollverwaltung durchgeführt.

Frage 9. Inwiefern will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass Care-Arbeit in Form von unbezahlter Arbeit als Teil des Wirtschaftssystems sichtbar gemacht und besser wertgeschätzt wird?

Die Landesregierung beabsichtigt, das Bruttoinlandsprodukt (BIP) durch ein Messkonzept zu ergänzen, welches neben der Wirtschaftskraft die Dimensionen Bildung, Lebensqualität, Zufrieden-

heit und ökologische Kriterien in Hessen beinhaltet. Vor diesem Hintergrund prüft der Arbeitskreis Wohlfahrtsmessung in Hessen, dem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), der Staatskanzlei des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) und des Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) angehören, derzeit die Übertragbarkeit und Regionalisierung des Nationalen Wohlfahrtsindex (NWI) auf Hessen. Durch die Erstellung eines Satellitensystems mit ergänzenden ökonomischen, sozialen und umweltbezogenen Indikatoren wird angestrebt, die unentgeltliche Hausarbeit, die innerhalb des BIP nicht berücksichtigt wird, zu erfassen. So kann einer offenkundigen Unterschätzung der hessischen Wertschöpfung entgegengewirkt sowie die Care-Arbeit in Form von unbezahlter Arbeit als Teil des Wirtschaftssystems gemessen und besser wertgeschätzt werden.

Wiesbaden, 9. Juli 2020

In Vertretung:  
**Anne Janz**